

Flächennutzungsplan 2012 – 19. Änderung „Gewerbegebiet Stadionstraße – Oberdorf“

Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Abwägung der Stellungnahmen

Frühzeitige Beteiligung	
A	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB - Fristende: 29.04.2019
B	Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB - Anhörungsfrist vom 29.04.2019 bis einschl. 31.05.2019

A Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB		
Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
1.	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 21 - Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz 79083 Freiburg i. Br.	Anregung vom 10.05.2019
	<p>A) Belange der Raumordnung und Landesplanung</p> <p>1. Rechtliche Bedeutung und Bindungswirkung der im Folgenden genannten Ziele und Grundsätze der Raumordnung</p> <p>Die Bindungswirkung der im Folgenden angesprochenen Ziele und Grundsätze der Raumordnung ergibt sich aus den §§ 3 und 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz, aus § 4 Abs. 1 und 2 Landesplanungsgesetz sowie aus § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch. Danach sind die Bauleitpläne an die von öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachtenden Ziele der Raumordnung anzupassen. Grundsätze der Raumordnung sind von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung oder bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen.</p>	Kenntnisnahme
	<p>2. Raumordnerische Stellungnahme</p> <p>In Ergänzung unserer raumordnerischen Stellungnahme zu dem im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplanentwurf „Gewerbegebiet Stadionstraße-Oberdorf“ vom 05.04.2019 äußern wir uns zu der nunmehr auch auf FNP-Ebene im Bereich „Stadionstraße“ geplanten Ausweisung einer neuen gewerblichen Baufläche für einen ortsansässigen Kfz-Betrieb aus raumordnerischer Sicht wie folgt:</p> <p>2.1</p> <p>Nach der FNP-Begründung besteht für diese Gewerbegebietsplanung ein konkreter Bedarf seitens eines bereits in Bühlingen ansässigen Kfz-Meister-Service-Betriebs, der sich an seinem bisherigen Standort nicht erweitern kann und deshalb innerhalb des Ortsteils Bühlingen an einen anderen Standort verlagert werden soll.</p> <p>Nachdem anderweitige Standortalternativen (insbesondere auch im Innenbereich, auf Konversionsflächen sowie im Bereich rechtsverbindlicher Bebauungspläne) für diese Betriebsverlagerung offenbar nicht zur Verfügung stehen oder aber zur Erreichung des Planungsziels (Betriebsverlagerung innerhalb des Ortsteils Bühlingen) nicht geeignet sind, werden daher gegen die im Bereich „Stadionstraße“ geplante Ausweisung einer kleinen neuen Gewerbefläche für den o. g. Kfz-Betrieb keine grundsätzlichen</p>	Kenntnisnahme

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	raumordnerischen Bedenken geäußert.	
	<p>2.2 Das Plangebiet liegt jedoch in einem in der Raumnutzungskarte des Regionalplans Schwarzwald-Baar-Heuberg festgelegten „schutzbedürftigen Bereich für Bodenerhaltung und Landwirtschaft“ (hier: Vorrangflur) i. S. d. Grundsatzes 3.2.2 Regionalplan: Obwohl die nun geplante Gewerbeflächenausweisung hier offenbar unvermeidbar ist, sollten deshalb trotzdem auch die Belange der Landwirtschaft und des Erhalts wertvoller landwirtschaftlicher Böden in die bauleitplanerische Abwägung eingestellt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme Von Seiten der Landwirtschaft sind keine Bedenken gegen die Planung geäußert worden. Dem Erhalt wertvoller landwirtschaftlicher Böden stehen die wirtschaftlichen Belange der Standortsicherung eines im Ort ansässigen Betriebes gegenüber. Aufgrund der Lage des Plangebietes zwischen Ortsteil und Straße und der geringen Größe weist das Plangebiet auch nur eine geringe Eignung für eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung trotz der qualitativ hochwertigen Böden auf.</p>
	<p>2.3 Das Plangebiet liegt größtenteils im Wasserschutzgebiet „Rattenmünster TB II - III“. Neben der geltenden Wasserschutzgebietsverordnung sind bei dieser Planung deshalb auch die Planziele 4.3.1 ff. LEP zu beachten, wonach das Grundwasser sowie Trink- und Nutzwasservorkommen zu schützen und vor nachteiliger Beeinflussung zu sichern sind.</p>	<p>Berücksichtigung Das Planziel wurde in die Begründung aufgenommen. Die Auswirkungen werden im Umweltbericht bewertet.</p>
	<p>2.4 Nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen. Auch ist nach Grundsatz 3.2.4 Satz 2 LEP bei der Siedlungsentwicklung auf ein belastungsarmes Wohnumfeld zu achten. Die neue Gewerbefläche liegt jedoch nur ca. 50 m nordöstlich bzw. östlich der bestehenden Wohnbebauung des Ortsteils Bühlingen sowie der im Zuge der FNP-Neuaufstellung 2030 geplanten neuen Wohnbaufläche „Adlerberg“ (Änderung 6.1.7). Es sollte daher sichergestellt sein, dass sich hieraus keine unzumutbaren Immissionskonflikte ergeben.</p>	<p>Kenntnisnahme Das Gewerbegebiet wurde im Rahmen des verbindlichen Bebauungsplans hinsichtlich der zulässigen Art der baulichen Nutzung eingeschränkt, um potenzielle Immissionsschutzkonflikte bereits auf der Ebene der Bauleitplanung auszuschließen. Dies gilt für die Bestandsbebauung sowie auch für mögliche zukünftige Wohnnutzungen in dem angegebenen Abstand. Auf der Ebene des Flächennutzungsplans lassen sich entsprechende vorbeugende Darstellungen nicht treffen. Der Einschränkung des Gewerbegebietes hinsichtlich der Emissionen wurde auch auf der Ebene des Flächennutzungsplans gefolgt und die Darstellung dahingehend geändert, dass nun ein Gewerbegebiet mit erheblichen Emissionsbeschränkungen</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
		(GEE) dargestellt wird.
	<p>3. Umweltprüfung Ob bzw. inwieweit der zur 19. FNP-Änderung vorgelegte Umweltbericht den im vor- liegenden Fall maßgeblichen rechtlichen und fachlichen Anforderungen genügt, ist in erster Linie von den hierfür zu- ständigen Naturschutz- und Umweltfachbehörden zu prüfen bzw. zu beurteilen.</p>	Kenntnisnahme
	<p>4. Ergänzender Hinweis Die auf Seite 6 der FNP-Begründung dargestellte Feinabgrenzung der geplanten neuen Gewerbefläche stimmt nicht genau mit der Planung im aktuellen Bebauungsplanentwurf überein. Wir regen daher an, die Planungen auf FNP- und Bebauungsplan-Ebene im weiteren Verfahren besser aneinander anzupassen.</p>	<p>Berücksichtigung Die Darstellung der Gewerbefläche wurde dem ak- tuellen Planungsstand angepasst. Weiterhin wurde das Gewerbegebiet zu einem Gewerbegebiet mit erheblichen Emissionsbeschränkungen geändert, um die beiden Planebenen besser aneinander anzu- passen.</p>
	<p>B) Geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange Im Hinblick auf die von dieser Planung berührten geowissenschaftlichen und bergbehördlichen Belange verweisen wir auf die beigefügte Email bzw. Fachstellungnahme unserer Abteilung 9 (LGRB) vom 03.05.2019. Weitere Fachstellungnahmen aus unserem Haus haben wir bislang nicht erhalten. Das Landratsamt Rottweil, der Regionalverband Schwarzwald-Saar-Heuberg, das Landesamt für Denkmalpflege, das Referat 46.2 (Luftverkehr und Luftsicherheit) beim Regierungspräsidium Stuttgart, unsere Referat 47.2 (Baureferat Ost), 54.1 (Industrie, Schwerpunkt Luftreinhaltung) und 55 (Natur- schutz, Recht) sowie die Abteilungen 3 (Landwirtschaft), 4 (Straßenwesen und Verkehr), 5 (Umwelt), 8 (Forstdirektion, Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg) und 9 (LGRB) des Regierungspräsidiums Freiburg erhalten Nachricht von diesem Schreiben.</p>	Kenntnisnahme
2.	<p>Landratsamt Rottweil Bau-, Naturschutz- und Gewerbeaufsichtsamt Herrn Griesser Postfach 1462 78614 Rottweil</p>	Anregung vom 29.05.2019
	In der nachfolgenden Gesamtstellungnahme erhalten Sie die Beurteilung der beteiligten Fach- und Rechtsämter.	Kenntnisnahme

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	<p>Um Beachtung der entsprechenden Anmerkungen und Hinweise wird gebeten.</p> <p>1. Bau-, Naturschutz- und Gewerbeaufsichtsamt</p> <p>1.1 Untere Naturschutzbehörde</p> <p>Gegen die Änderung des Flächennutzungsplans bestehen derzeit keine grundsätzlichen Bedenken. Auf Ziffer 1.2 der Gesamtstellungnahme des Landratsamtes Rottweil vom 27.05.2019 im Bebauungsplanverfahren wird verwiesen.</p>	
	<p>1.2 Gewerbeaufsichtsamt</p> <p>Aus Sicht des Schutzes vor Immissionen aus gewerblichen Anlagen wird darauf hingewiesen, dass vorliegend eine nahe Wohnbebauung vorliegt. Auf den Grundsatz des BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 1, wonach die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu berücksichtigen sind, wird hingewiesen. Unter Bezugnahme auf § 50 BImSchG „Trennungsgebot“ wird auf die räumliche Nähe des Plangebietes zur nächsten Wohnbebauung im WA hingewiesen.</p> <p>Insofern ist die vorliegende Ausweisung grundsätzlich kritisch zu betrachten.</p> <p>Die Begründung verweist auf einen aussiedlungswilligen Kfz-Betrieb, dem aufgrund seiner bestehenden Kundenbindungen ein geeigneter Standort am Ort bzw. in Nähe des jetzigen Standorts angeboten werden soll.</p> <p>Der Bebauungsplan wird parallel aufgestellt und liegt zur Einsicht und Stellungnahme vor. Die Gewerbeaufsicht des Landratsamtes Rottweil wird sich innerhalb dieses Verfahrens näher mit der Sachlage auseinandersetzen und geht davon aus, dass den o.g. Erwägungen ausreichend Rechnung getragen werden kann. Insofern werden Bedenken gegen die vorliegende Änderung des FNP nicht mitgeteilt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Das Gewerbegebiet wurde im Rahmen des verbindlichen Bebauungsplans hinsichtlich der zulässigen Art der baulichen Nutzung eingeschränkt, um potenzielle Immissionsschutzkonflikte bereits auf der Ebene der Bauleitplanung auszuschließen. Die Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum verbindlichen Bebauungsplan mit dem Gewerbeaufsichtsamt abgestimmt.</p> <p>Auf der Ebene des Flächennutzungsplans wurde die Einschränkung dahingehend übernommen, dass nun eine Gewerbegebiet mit erheblichen Emissionsbeschränkungen (GEE) dargestellt wird.</p>
	<p>2. Landwirtschaftsamt</p> <p>Seitens des Landwirtschaftsamtes bestehen keine Bedenken und Anregungen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
	<p>3. Straßenbauamt</p> <p>Wie bereits unter Ziffer 3 der Gesamtstellungnahme des Landratsamtes Rottweil v. 27.05.2019 zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Stadionstraße – Oberdorf“ mitgeteilt, sind die Belange der Straßenbauverwaltung nicht betroffen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
	<p>4. Straßenverkehrsamt</p> <p>Für das Stadtgebiet Rottweil ist die Stadt Rottweil als eigene untere Verkehrsbehörde zuständig.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
	<p>5. Umweltschutzamt</p> <p>Gegen den vorliegenden Flächennutzungsplan werden im Rahmen der vorzeitigen Beteiligung der Trä-</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Das Plangebiet liegt in der äußersten Randzone des</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	<p>ger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB, nachfolgende Einwendungen geltend gemacht: Grundwasserschutz: Wasserschutzgebiet Die 19. Änderung des FNP betrifft die Wasserschutzzone IIIA des WSG Rottenmünster. Die Festlegungen/Verbote der Rechtsverordnung zum Wasserschutzgebiet Nr. 325-040 § 6 (1) RVO (Wasserschutzzone IIIA) – insbesondere die Ziffern Nrn. 1, 2, 6 – sowie § 6 (3) RVO, § 6 (5) RVO und § 6 (7) RVO sind zu beachten. Danach ist in der Schutzzone IIIA u.a. die Errichtung baulicher Anlagen i.S. der LBO verboten. Daneben bestehen weitere Verbote in der RVO, die bezüglich des geplanten Vorhabens einschlägig sind (Herstellen von Erdaufschlüssen von mehr als 1 m Tiefe, Verbot der Entnahme fester Stoffe, Verbot der Versickerung von Abwässern, Verbot des Lagerns wassergefährdender Stoffe, ...). Grundsätzlich kann in Einzelfällen eine Ausnahme von den Verboten in Betracht kommen. Eine solche setzt aber voraus, dass die voraussichtliche Beherrschbarkeit des Grundwassergefährdungspotentials sichergestellt ist bzw. die Besorgnis einer Beeinträchtigung des Grundwassers durch entsprechende Gestaltung des Vorhabens bzw. die Formulierung von Auflagen und Bedingungen ausgeräumt werden kann. Aus fachtechnischer Sicht wird die Besorgnis hinsichtlich einer möglichen Grundwassergefährdung geltend gemacht. Weitere Belange des Grundwasserschutzes (Flächenversiegelung u. ä.) sind ersichtlich, deren Behandlung ggf. aber erst auf der Ebene des Bebauungsplans erfolgt.</p>	<p>Wasserschutzgebietes WSG Rottenmünster. Die entsprechenden Festlegungen und Verbote der zugehörigen Rechtsverordnung werden im Genehmigungsverfahren auf das dann zu beantragende Vorhaben angewendet. Die Lage im Wasserschutzgebiet steht der Planung damit nicht grundsätzlich entgegen. Der Schutz des Grundwassers insbesondere vor dem Einsickern von grundwassergefährdenden Stoffen während der Bau- und Betriebsphase ist auf der Ebene des Baugenehmigungsverfahrens für das spezifische Vorhaben abschließend zu klären.</p>
	<p>Entwässerung: Das Thema „Entwässerung“ wird auf Ebene des Bebauungsplans behandelt. Auf die bereits erfolgte Stellungnahme des Umweltschutzamts im Bebauungsplanverfahren wird verwiesen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
3.	<p>Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg Romäusring 4 78050 Villingen-Schwenningen</p>	<p>Anregung vom 03.05.2019</p>
	<p>Die Neuausweisung einer gewerblichen Baufläche von 0,2 ha dient der Verlagerung und Erweiterung eines ortsansässigen Betriebes. Zwar ist das Plangebiet in der Raumnutzungskarte des Regionalplans teilweise als schutzbedürftiger Bereich für Bodenerhaltung und Landwirtschaft festgelegt, doch kann dieser Grundsatz der Raumordnung hier aus unserer Sicht aufgrund des konkreten Bedarfs und der nicht verfügbaren Alternativstandorte im Zuge der Abwägung zurückgestellt werden. Von Seiten des</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	<p>Regionalverbands Schwarzwald-Saar-Heuberg bestehen somit keine Anregungen oder Bedenken gegenüber dem Vorhaben. Diese Stellungnahme gilt auch für das parallele Bebauungsplanverfahren „Gewerbegebiet Stadionstraße - Oberdorf“ (Beb. Plan Nr. Bü 330-18), zu dem wir mit Schreiben vom 02.04.2019 ebenfalls beteiligt worden sind.</p>	
4.	<p>ENRW Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG In der Au 5 78628 Rottweil</p>	Anregung vom 30.04.2019
	<p>Zum Anlagenbestand und zum Punkt Ver- und Entsorgung haben wir uns bereits im Zuge des Bebauungsplanverfahrens detailliert geäußert. Diese Stellungnahme hat nach wie vor Gültigkeit. Abschließend bitten wir Sie, uns auch weiterhin am Verfahren zu beteiligen.</p>	Kenntnisnahme
5.	<p>ENRW- Eigenbetrieb Stadtentwässerung In der Au 5 78628 Rottweil</p>	Anregung vom 26.04.2019
	<p>Zu dem Bebauungsplan Gewerbegebiet Stadionstraße- Oberdorf in Bühlingen haben wir grundsätzlich keine Einwände zu erheben, wir wollen jedoch einige Anregungen geben. Im vorliegenden Gebiet liegt kein klassisches Trennsystem vor. Südlich zum Flurstück 551 liegen jedoch zwei Kanäle. Der rot gekennzeichnete Kanal ist ein Mischwasserkanal, der dem Eigenbetrieb Stadtentwässerung gehört. Der blau gekennzeichnete Kanal ist ein verrohrter Bachlauf, der sich im Eigentum des Tiefbauamts Rottweil oder eventuell auch im Eigentum des Landkreises befindet. Für die Entwässerung dieses Baugebietes empfehlen wir folgendes: 1. Da es sich um eine Gewerbefläche handelt, sollten die befahrbaren Hofflächen im Mischsystem entwässert werden. Die Entwässerung dieser Flächen kann direkt unserem Mischwasserkanal zugeführt werden. 2. Die Dachflächen sollten möglichst begrünt werden. 3. Die Entwässerung der Dachflächen sollte über eine Retentionsmulde geleitet und anschließend möglichst dem verrohrten Bach zugeführt werden. Da dieser verrohrte Bachlauf sich nicht in unserem Eigentum befindet, sollte jedoch eine mögliche Einleitung mit dem zuständigen Eigentümer abgestimmt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme Die Stellungnahme wurde in gleicher Weise im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplan abgegeben und dort berücksichtigt. Eine Berücksichtigung auf der Ebene des Flächennutzungsplans ist nicht möglich und auch nicht erforderlich.</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
6.	Deutsche Telekom AG PTI 32 / Produktionsmanagement Adolf-Kolping-Straße 2-4 78166 Donaueschingen	Anregung vom 24.04.2019
	Vielen Dank für Ihre Informationen. Da es sich hier um einen Gebäudekomplex handelt ist unser Bauherrensenservice der Telekom zuständig. Der Bauherr möge sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn dort melden. Die Kontaktdaten lauten: Email: Bbb-Donaueschingen@telekom.de. Tel. +49 800 3301903. Web: http://www.telekom.de/umzug/bauherren?wt_mc=alias_1156_bauherren . Ein Lageplan ist beigelegt.	Kenntnisnahme Der Bebauungsplan enthält einen Hinweis auf den Bauherrensenservice.

Keine Anregungen und Bedenken der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB und Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB		
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--

Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe Vermögen und Bau Baden-Württemberg Polizeipräsidium Tuttlingen Autorisierte Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg / ASDBW Industrie- und Handelskammer Schwarzwald-Baar-Heuberg Netze BW GmbH TransnetBW GmbH bnNETZE GmbH terranets bw GmbH Unitymedia BW GmbH Gemeinde Dietingen Gemeindeverwaltung Dunningen Gemeindeverwaltung Aldingen Gemeindeverwaltung Frittlingen Gemeindeverwaltung Gosheim Stadt Spaichingen Gemeindeverwaltungsverband Oberes Schliechemtal Stadtverwaltung Rosenfeld Stadt Rottweil, FB 2 – Bürgeramt, Ordnungs- und Schulverwaltung Stadt Rottweil, Abt. 4.4 – Bauordnung und Denkmalschutz	Schreiben vom 03.05.2019 Schreiben vom 17.05.2019 Schreiben vom 25.04.2019 Schreiben vom 09.04.2019 Schreiben vom 26.04.2019 Schreiben vom 29.04.2019 Schreiben vom 08.05.2019 Schreiben vom 29.04.2019 Schreiben vom 24.04.2019 Schreiben vom 15.05.2019 Schreiben vom 15.05.2019 Schreiben vom 30.04.2019 Schreiben vom 26.04.2019 Schreiben vom 25.04.2019 Schreiben vom 30.04.2019 Schreiben vom 20.05.2019 Schreiben vom 03.05.2019 Schreiben vom 02.05.2019 Schreiben vom 07.05.2019 Schreiben vom 29.05.2019	Weitere Beteiligung nicht erforderlich
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------

**Keine Stellungnahme der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 (2) BauGB und Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB**

Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege – Abt. 8
Regierungspräsidium Stuttgart, Kampfmittelbeseitigungsdienst
Bundesnetzagentur, Außenstelle Konstanz
Verkehrsverbund Rottweil GmbH, VVR
Finanzamt Rottweil
Handwerkskammer Konstanz
Einzelhandelsverband Baden-Württemberg e.V.
Gewerbe- und Handelsverein Rottweil e.V.
Rottweiler Geschichts- und Altertumsverein e.V.
ENRW Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG, Fern-/Nahwärme
Gemeinde Deißlingen
Gemeinden Wellendingen
Gemeinde Zimmern ob Rottweil
Verwaltungsgemeinschaft Oberndorf a.N.
Gemeinde Epfendorf
Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Dunningen
Gemeinde Eschbronn
Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen
Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Villingen-Schwenningen
Stadt Villingen-Schwenningen
Gemeindeverwaltung Dauchingen
Gemeinde Niedereschach
Verwaltungsgemeinschaft Trossingen
Stadtverwaltung Trossingen
Gemeindeverwaltungsverband Villingendorf
Gemeindeverwaltungsverband Heuberg
Gemeinde Deilingen
Gemeindeverwaltung Königfeld
Stadt Rottweil, Abt. 2.3 Feuerwehr – Stadtbrandmeister
Stadt Rottweil, Abt. 4.3 – Tiefbau
Stadt Rottweil, Wirtschaftsförderung
Stadt Rottweil, Eigenbetrieb Stadtbau
Zweckverband Interkommunales Industrie- und Gewerbegebiet Zimmern o.R. – Rottweil

	Landesnaturausschutzverband Baden-Württemberg BUND-Ortsverband / Ortsgruppe Rottweil NBAU-Ortsgruppe Rottweil/Göllsdorf Lokale Agenda 21 Rottweil Behindertenbeauftragte der Stadt Rottweil
--	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

B Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB		
Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	Keine – von Seiten der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein	